

**ORIGINAL 2013/03/24**

ZVR – ZAHL:666221352



## **STATUTEN**

# **ÖSTERREICHISCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT BUNDESVERBAND ÖSTERREICH**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein trägt den Namen  
**„Österreichische Lebens - Rettungs - Gesellschaft Bundesverband Österreich -“**  
abgekürzt **ÖBV – ÖLRG**  
In den Statuten wird von der **ÖLRG – ÖBV BUNDESVERBAND** gesprochen.

Als Abzeichen (Symbol) führt die **ÖBV – ÖLRG** einen blauen Rettungsring mit weißem Grund und den 3 blauen Wellen und den 4 Anfangsbuchstaben in rot Ö.L.R.G. im Kreis. Im Siegel den Rettungsring mit dem Bundesadler und den Anfangsbuchstaben in rot Ö.L.R.G. im Kreis und darunter **ÖLRG - BUNDESVERBAND**

2. Der Sitz des Vereines ist die **Stadt Wien**
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der gesamten **Bundesrepublik Österreich.**
4. Im Falle eines außerordentlichen Notstandes und bei Katastrophen können Hilfsaktionen auch außerhalb des Wirkungsbereiches durchgeführt werden.

### **§ 2 Verhältnis des Bundesverbandes zu den Vereinen Ö.L.R.G.**

Der Bundesverband ist ein selbständiger, aber untrennbarer Teil der Ö.L.R.G. Er (ÖLRG – BUNDESVERBAND DACH UND FACHVERBAND) besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er steht an der Spitze der **gesamten ÖLRG.**

### § 3 Zweck des Vereines

1. Die ÖLRG- Bundesverband deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Durchführung von humanitären und anderen Hilfsleistungen gegenüber allen Menschen, die der Hilfe bedürfen im allgemeinen Wasserrettungsdienst.

### § 4 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Die Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind der Aufbau, die Erhaltung und die Führung aller Einrichtungen des allgemeinen Wasserrettungsdienstes, Bootsdienstes, Tauchdienstes, Katastrophenhilfsdienstes, Rettungsschwimm- Hundestaffel, Behindertenschwimmen, sowie die Ausbildung der eigenen Dipl. Schwimmlehrer, Dipl. Tauchlehrer, Dipl. Bootsführer, sowie Dipl. Schwimmbzeichenprüfer und Dipl. Behindertenschwimmlehrer, Dipl. Rettungsschwimmlehrer, sowie eigene Schwimmbzeichen für Kinder, und alle Spezialretter- und Helferscheine der ÖLRG – Bundesverband sowie der Gesunderhaltung für die Bevölkerung. Weiters die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, besonders die Unterrichtung von Anfangs- und Rettungsschwimmen sowie Behindertenschwimmen , gesundes Schwimmen und die Ausbildung der Mitglieder, Erwachsenen und der Jugendlichen in Rettungsschwimmen, Rettungstauchen, Tauchdienst, Katastrophendienst, Bootdienst, Rettungsschwimhundestaffel, sowie in medizinischen Belangen wie: z. B. Erste Hilfe, ÖLRG-Rettungssanitäter usw.
2. Zur Gewährleistung der Erreichung des Zweckes dienen insbesondere:
  - a) Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern
  - b) Freiwillige Hilfstätigkeit auf allen Gebieten der Lebensrettung sowie die Sondereinsatzgruppen (SEG) - Wasserrettungsdienst, Tauchdienst, Bootdienst, Rettungsschwimhundestaffel, die an die ÖLRG – Bundesverband herangetragen werden.
  - c) Schaffung und Erhaltung eines aus sorgfältig ausgebildeten Mitgliedern bestehenden Erste Hilfe- und Katastrophenhilfsdienstes, Einsatz bei öffentlichen Notständen oder besonderen Naturereignissen.
  - d) Errichtung, Erhaltung sowie Führung aller Einrichtungen eines Wasserrettungsdienstes, Tauchdienstes, Rettungshilfsdienst, und Behindertentransport, unter Benützung aller technischen Hilfsmittel.
  - e) Ausbildung der Mitglieder, Behindertenschwimmen und der jugendlichen wie der erwachsenen Bevölkerung zur Verhütung von Unfällen am und im Wasser sowie in der Leistung der Ersten Hilfe und Hilfeleistungen im Rahmen des Zivilschutzes, Katastrophenschutz.
  - f) Herstellung, Herausgabe und Verlegung von Lehrbüchern, Druckschriften, sonstiger Publikationen, Veröffentlichungen und Plakaten
  - g) Herstellung von audiovisuellen Hilfsmitteln und Datenträgern sowie Durchführung von Vorträgen, Abhaltung von Veranstaltungen usw. die der Ö.L.R.G.- Bundesverband in seiner Hilfstätigkeit unterstützen und fördern
  - h) Mitwirkung in der umfassenden Landesverteidigung, beim Zivilschutz, beim Katastrophenhilfsdienst und Selbstschutz (einschließlich Umweltschutz) sowie deren Förderung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungsdienststellen
  - i) Durchführung von Hilfsaktionen im In- und Ausland nur mit Zustimmung des Präsidiums Bundesverband ÖLRG

- j) Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen mit nationalen Organisationen, insbesondere Hilfsorganisationen, mit Zustimmung des Präsidiums auch international
- k) Ausbildungen eigener Diplom-Schwimmlehrer, Dipl. Behindertenschwimmlehrer, Diplom-Tauchlehrer, Diplom-Therapeuten-Masseuren, speziell für die Behinderten Therapie. Ausbilder für den Wasserrettungsdienst, Bootdienst und Rettungsschwimmhundeführer.
- l) Spezielle Einrichtungen wie die SEG- Sondereinsatzgruppen.
- m) Errichtung von Untergliederungen

## § 5 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des unter § 4 genannten Zweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Das Vermögen des Bundesverbandes und dessen Erträge
- b) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kostenersätze
- c) Subventionen, Spenden, Widmungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Aktivitäten gemäß § 4 Punkt 2
- e) Öffentliche Sammlungen, Lotterien, Tombolen.
- f) Beiträge der Landes,- Bezirksstellen und (Fach) Sektionen
- g) Sonstige Einnahmen

## § 6 Organisationsstufen der Ö.L.R.G.

Die Ö.L.R.G. gliedert sich in einen Bundesverband, 9 Landesverbände Bezirksverbände, und Ortsverbände, deren räumliche Gliederung und örtliche Wirkungsbereiche berücksichtigen die politisch-territorialen Verwaltungsbereiche der Republik Österreich. Die Beziehungen zwischen den Organisationsstufen (Gliederungen) werden in den von dem Bundesverband beschlossenen Satzungen geregelt, im Zweifelsfall gelten die Satzungen des Bundesverbandes.

## § 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereines können Personen beiderlei Geschlechtes werden. Personen, die wegen Unehrenhaftigkeit und anderer schuldhafter Handlungen dem Ansehen und Interessen des Vereines schaden können, kann die Mitgliedschaft verwehrt werden.

## § 8 Arten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder:** solche, die in der ÖLRG ehrenamtlich und unentgeltlich permanent mitarbeiten, d.h. Schwimmkurse und Rettungs-Schwimmkurse abhalten sowie Behindertenschwimmen, und sonstige andere organisatorische Dinge für die ÖLRG ausüben.
2. **Unterstützende Mitglieder :** solche, die die Bestrebungen des Vereines durch materielle Leistung und finanzielle Unterstützungen fördern.
3. **Ehrenmitglieder:** Personen, die die vom Vorstand einstimmig beschlossene Ehrenmitgliedschaft angenommen haben und die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben.
4. **Jugendmitglieder:** Sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über ein ausdrückliches eigenhändig auszufüllendes und zu unterfertigende Beitrittsansuchen, bei Jugendlichen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. **durch freiwilligen Austritt:** Dieser muss schriftlich, eingeschrieben, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
2. **durch Ausschluss:** Mitglieder können bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereines, weiters bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die dem Ansehen und den Interessen des Vereines schaden können, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Entscheidung einstimmig gefasst werden muss. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Erscheint das Mitglied trotz nachgewiesener Vorladung nicht zur Anhörung vor dem Vorstand, so kann es ohne diese ausgeschlossen werden. Eine Berufung gegen diese Entscheidung an die Generalversammlung ist innerhalb von 3 Monaten ab Verständigung vom Ausschluss gemäß § 15 (6) möglich. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Teilnahmeanspruch an der Generalversammlung.
3. **durch Streichung:** Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht begleichen, so behält es sich der Vorstand vor, mit einstimmigem Beschluss dieses Mitglied zu streichen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung an die Generalversammlung ist innerhalb von 3 Monaten ab Verständigung vom Ausschluss gemäß § 15 (6) möglich.
4. **durch Tod** eines Mitgliedes
5. Das Mitglied bleibt aber unbeschadet seines Ausscheidens aus dem Verein zur vollständigen Zahlungspflicht seiner Rückstände nicht verbunden. Weiter ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle vom Verein zur Ausübung des Rettungsdienstes zur Verfügung erhaltenen Ausrüstungsgegenstände (z.B: Bekleidung, etc.) ohne Entschädigung zurückzuerstatten

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, unterstützenden und Jugendmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Alle Mitglieder sind verpflichtet bei Ausscheiden aus dem Verein alle ihnen vom Verein allfällig zur Verfügung gestellten Sachen ohne Entschädigung zurückzuerstatten.

## § 13 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder, haben den vom der ÖLRG – Bundesverband Wien beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag sofort zu entrichten. Die ordentlichen, unterstützenden und Jugendmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr am ersten des Kalenderjahres verpflichtet. Der Vorstand hat das Recht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden..

## § 14 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
  2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat in den ersten drei Kalendermonaten eines jeden Jahres zu erfolgen.
  3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
    - a) vom Bundespräsidium
    - b) vom Vorstand, mit der Hälfte der Stimmen
    - c) von einem zehntel der Mitglieder
    - d) von den beiden Rechnungsprüfern
    - e) ?
  4. Die Einberufung hat formlos durch den Vorstand zu erfolgen.
  5. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der stattfindenden Generalversammlung unter Angabe der Tagespunkte zu erfolgen. Maßgeblich ist hier das Datum des Poststempels.
  6. Die Einbringung von Anträgen hat spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung (Datum Poststempel) schriftlich zu erfolgen.
  7. Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident oder dessen Stellvertreter. Sollten diese Personen nicht zur Generalversammlung erschienen sein oder verhindert sein, so führt der Vorsitz das an Vorstandsjahren älteste Vorstandsmitglied. Sollte der Vorstand in der Generalversammlung überhaupt nicht vertreten sein, so führt den Vorsitz das an Vorstandsjahren älteste anwesende Mitglied.
- 
1. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht richten sich nach § 11 dieser Statuten. Eine Übertragung des Stimmrechtes mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich, jedoch kann jedes anwesende Mitglied maximal ein anderes abwesendes Mitglied vertreten. Eine Vertretung eines Mitgliedes durch eine andere Person, welche nicht Mitglied ist, ist nicht möglich.
  2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Generalversammlung 30 Minuten nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
  3. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers, über die Änderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereines und die Verteilung des Vermögens, kann

ein gültiger Beschluss nur mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Sekretär ein Protokoll zu verfertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, und sodann bei der nächsten Jahreshauptversammlung aufzulegen ist, sodass jedes Mitglied in das Protokoll der Jahreshauptversammlung des vorangegangenen Jahres Einsicht nehmen kann. Auf Wunsch kann ein Mitglied eine Kopie dieses Protokolls ausgehändigt erhalten.

### **§ 15 Aufgaben der Generalversammlung**

Folgende Tätigkeiten sind der Generalversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme des vom Bundespräsidium erstatteten Tätigkeitsberichtes der ÖLRG-Bundesverband, Fachreferenten, sowie des von den Kassaprüfern vorgelegten Kassaberichtes.
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Abwahl des Vorstandes.
5. Entscheidung über die Berufung gegen Mitgliedsausschlüsse und Streichungen.
6. Statutenänderungen.
7. Auflösung des Vereines und Verteilung des Vermögens.
8. Abstimmung über Anträge.
9. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die den Verein länger als eine Amtsperiode des Vorstandes binden.
10. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die der Verein nicht mit den Einnahmen eines Kalenderjahres decken kann.
11. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die den Ankauf, die Veräußerung, die Belastung sowie den Abschluss von Bestandsverträgen über Liegenschaften betreffen.

### **§ 16 die Vereinsfunktionäre**

1. **Das Bundespräsidium:**
  - a) Geschäftsführender Präsident Bundesrettungsrat (ÖBV - ÖLRG)
  - b) 1. Vizepräsident Bundesrettungsrat (ÖBV- ÖLRG)
  - c) 2. Vizepräsident Bundesrettungsrat (ÖBV- ÖLRG)
  - d) Bundesfinanzrat Bundesrettungsrat ( Kassier) (ÖBV- ÖLRG)
  - e) Bundessekretär Bundesrettungsrat ( Schriftführer) (ÖBV- ÖLRG)
2. **Der erweiterte Bundesvorstand**
  - a) – e) die Bundespräsidiumsmitglieder
  - f) Bundesrettungsrat - Arzt
  - g) Technischer Bundesschwimmmeister
  - h) Bundestauchwart
  - i.) Bundesjugendwart
  - j.) Bundesnautiker
3. **Sonstige**
  - k) 1. Bundesrechnungsprüfer
  - l) 2. Bundesrechnungsprüfer

## **§ 17 der Vorstand:**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung des Bundesverbandes gewählt.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **4 Jahre.**
3. Die Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Mitglieder endet durch:
  - a) Ablauf der Funktionsperiode
  - b) Abwahl durch die Generalversammlung
  - c) Rücktritt
  - d) Tod
4. Zu den Aufgaben des Bundespräsidiums gehören insbesondere:
  - a) Gründung und Auflösung von allen Landes,- Bezirksstellen, Ortsverbänden
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Erstellung eines Jahresvoranschlags
  - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der im § 15 bezeichneten
  - e) Verleihung von Ehrenzeichen
  - f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - g) Ehrentitel der ÖLRG Bundesverband ( Ehrenbundesrettungsrat der ÖBV- ÖLRG)
  - h) Einsetzen von Sonderbeauftragten
  - i) Verleihung von Lehrscheinen und Diplomen der ÖBV- ÖLRG
5. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Präsidiums- und Vorstandsmitglieder geladen sind, die Hälfte anwesend ist und sich darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied befindet.
6. Der Vorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Mit Einstimmigkeit beschließt er die §§ 8 (3), 10 (2) u. (3): Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das von allen Anwesenden zu unterfertigen ist.

## **§ 18 Der Präsident**

An der Spitze des Vereines steht der Präsident. Er vertritt dem Verein nach außen hin, besonders in Repräsentationsfunktionen. Er ist weiters für die Einsatzorganisation verantwortlich.

**Er alleine ist für die Geschäfte der ÖLRG - Bundesverband zuständig.**

## **§ 19 Der 1. Vizepräsident**

Dieser vertritt den Präsidenten. Bei Verhinderung in allen Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Funktionären ausdrücklich zugewiesen sind.

## **§ 20 Der Bundesfinanzrat - Kassier**

Dem Kassier obliegen die Führung der Kassengebarung, Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie die Verwaltung der Sachwerte des Vereines.



## **§ 21 Der Bundessekretär - Schriftführer**

Er besorgt im Auftrag des Präsidiums und des Vorstandes den laufenden Schriftverkehr und führt in den Sitzungen das Protokoll (siehe § 14 (11), 17 (7)).

## **§ 22 Der Bundesrettungsrat - Arzt**

Er ist zuständig für die medizinische Ausbildung der Mitglieder und für die Kontaktpflege zu anderen Lebensrettungsinstitutionen (gleichgestellte Institutionen).

## **§ 23 Der Bundestauchwart**

Er ist für die Tauchausbildung verantwortlich.

## **§ 24 Der Bundesjugendwart**

Er ist für die Jugendarbeit und – Ausbildung verantwortlich.

## **§ 25 Der Technische Bundesschwimmmeister**

Er ist zuständig für alle technischen Belange im Verein. Besonders Aufgabengebiet ist die Ausbildung von Dipl. Schwimmlehrern usw.

## **§ 26 Der Bundesnautiker**

Er ist für die gesamte Ausbildung der Bootsführer verantwortlich. Ebenso verantwortlich für alle belange der Schifffahrt und Ausbildung.

## **§ 27 Die Bundesrechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Jahreshauptversammlung, die Rechnungen und die Geschäftsbücher des Vereines zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 28 Der Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, sowie für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, ist das rechtlich und sachlich zuständige Gericht in **Wien**

## **§ 29 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird einer anderen ähnlichen Organisation die die gleichen gemeinnützigen Zwecke verfolgt wie die ÖLRG - Bundesverband und dieser zur Verfügung gestellt.

## **§ 30 Vereinsabzeichen**

Als Vereinsabzeichen werden eigene Abzeichen und Urkunden, Ehrentitel, und Diplome der ÖLRG- Bundesverband, sowie für unterstützende und Ehrenmitglieder verliehen.



### **§ 31 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 32 Zeichnungsberechtigung**

Bis zu einem Betrag von € 500.- ist der Präsident alleine zeichnungsberechtigt. Über diesen Betrag hinaus ist der Präsident mit dem Bundesfinanzrat - Kassier zeichnungsberechtigt.

Alle Fachreferenten der ÖLRG- Bundesverband sind für ihren Arbeitsbereich mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt.

Der Präsident ist für sämtlichen Schriftverkehr, welcher die Österreichische Lebens - Rettungs-Gesellschaft – Bundesverband betrifft, alleinig zeichnungsberechtigt.

**Diese Statuten der ÖLRG –Bundesverband Wien umfassen 32 Paragraphen.**

